HINWEISE PP

Kontakt:
Frau Weiß
Telefon: (040) 428 37 – 3794
E-Mail: katrin.weiss@soziales.hamburg.de

Sozialbehörde, Amt für Gesundheit
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Postfach 760 106, 22051 Hamburg

Besucheranschrift:
Billstraße 80, 20539 Hamburg

HINWEISE

über die Zulassung zur staatlichen Prüfung als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut gemäß § 27 PsychThG i.V.m. § 7 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 i. d. bis zum 31.08.2020 gültigen Fassung

I. Zuständige Behörde (§ 8 Abs. 2 PsychTh-APrV)

Die Sozialbehörde ist für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zuständig, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung in Hamburg an der Ausbildung teilnimmt.

II. Meldeschluss und Antragstellung (Allgemeine Unterlagen und Nachweise gem. § 7 PsychTh-APrV)

Anmeldeschluss für die **Frühjahrsprüfung** ist der **10. Januar** des jeweiligen Prüfungsjahres.
Anmeldeschluss für die **Herbstprüfung** ist der **10. Juni** des jeweiligen Prüfungsjahres.

Die Antragstellung erfolgt nur noch online über folgenden Link:

Berufserlaubnisse, Prüfungen und Approbationen - Online-Dienst Einstiegsseite - HamburgService

Hierfür ist die Registrierung beim Hamburg Serviceportal erforderlich. Bitte halten Sie Ihre Antragsunterlagen bei der Anmeldung in digitaler Form bereit, da alle Antragsunterlagen von Ihnen hochzuladen sind. Hochzuladende Unterlagen:

1. Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung
2. Geburtsurkunde und zusätzlich bei Namensänderung entsprechende Bescheinigung, alternativ Ersatzausfertigung vom Standesamt
3. Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach „Klinische Prüfung“ einschließt oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)
4. Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder ggf. Bescheid über die Anrechnung von Unterrichtsveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 PsychThG
5. Ergänzende Bescheinigung zur Ausbildung
6. Nachweis von **zwei** Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 PsychTh-APrV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden (jeweils acht Kopien sind **zusätzlich zeitnah** an das Landesprüfungsamt zu übersenden). Das Deckblatt hierzu ist jeweils entsprechend dem Muster für die Falldokumentation auszufertigen. Bitte kontrollieren Sie vor der Abgabe, ob das Deckblatt auch dem entsprechenden Fall zugeordnet ist. Bei „Psychoanalytisch begründeten Verfahren“ als vertieftem Verfahren der Ausbildung sind mindestens ein Fall in analytischer Psychotherapie und mindestens ein Fall in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie vorzulegen.

Die 600 Stunden praktische Ausbildung können im Einzelfall bis spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung nachgewiesen werden. Bei der Anmeldung zur Prüfung müssen von den erforderlichen 600 Stunden jedoch mindestens 550 Stunden absolviert worden sein. Aus der Stundenplanung muss sich ergeben, dass bis zum Stichtag (spätestens vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung) mindestens 600 Behandlungsstunden durchgeführt werden können. Selbstverständlich können Behandlungen auch über 600 Stunden hinaus fortgeführt werden.

Auch alle nachzuweisenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisionsstunden sowie alle sonstigen notwendigen Ausbildungsleistungen müssen spätestens 4 Wochen vor der schriftlichen Prüfung vollständig absolviert worden sein, damit die Zulassung und die Ladung zur Prüfung fristgerecht erfolgen kann.

Die Fragen für die schriftliche Prüfung werden bundeseinheitlich vom Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP/ Homepage: www.impp.de) erstellt.

III. Bestehen und Wiederholung der Prüfung (§ 12 PsychTh-APrV)

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil bestanden ist.

Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung kann jeweils zweimal wiederholt werden, wenn die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ vergeben worden ist. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung nicht möglich.

Ist der mündliche Teil oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, muss an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen werden. Der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

IV. Rücktritt von der Prüfung (§ 13 PsychTh-APrV)

Erfolgt ein Rücktritt von der Prüfung oder einem Prüfungsteil nach der Zulassung, müssen die Gründe für den Rücktritt unverzüglich der Sozialbehörde schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht unternommen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder werden die Gründe für den Rücktritt nicht unverzüglich mitgeteilt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden.

V. Versäumnisfolgen (§ 14 PsychTh-APrV)

Wird ein Prüfungstermin versäumt, die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder die Prüfung unterbrochen, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden, wenn kein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

VI. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/ Psychologischer Psychotherapeut

Die Approbation ist gesondert zu beantragen und ist gebührenpflichtig.